

## **Satzung über die Hausnummerierung in der Marktgemeinde Glonn**

Die Marktgemeinde Glonn erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Strassen und Weggesetzes und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Verpflichtung zur Nummerierung**

- (1) Die Gemeinde ordnet jedes baulich und gewerblich nutzbare Grundstück einer Strasse zu und setzt für die Gebäude eine Hausnummer fest. Ist keine Strasse bekannt, so können die Gebäude innerhalb eines Ortsteils nummeriert werden. Nebengebäude erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbstständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.
- (2) Die über die Grundstücke und Gebäude Verfügungsberechtigten haben die Schilder auf Anordnung der Gemeinde anzubringen oder die Anbringung zu dulden (§ 3).

#### **§ 2**

#### **Beschaffenheit und Beschaffung der Hausnummernschilder**

- (1) Beschaffenheit der Schilder:

Material: Aluminium	Grundfarbe: Blau
Größe: mind. 15 cm* 15 cm	Form: quadratisch
Farbe der Schrift: weiß-reflektierend	
Buchstabengröße: mind. 1,5 cm	

- (2) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft.

#### **§ 3**

#### **Anbringen der Hausnummernschilder**

- (1) Die Schilder sind straßenseitig und gut sichtbar am Haus oder an der Einfriedung anzubringen. Die Gemeinde kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger die genaue Stelle bestimmen.
- (2) Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, das Hausnummernschild selbst anzubringen. Will er das Hausnummernschild selbst anbringen, dann muss er das Schild binnen 14 Tagen nach Erhalt des Hausnummernzuteilungsbescheids bei der Gemeinde abholen. Die Gemeinde weist auf diese Frist hin. Das Schild ist dann vom Verfügungsberechtigten binnen zwei Wochen nach Abholung gemäß Abs. 1 anzubringen.
- (3) Wird das Schild nicht während der in Abs. 2 Satz 2 gesetzten Frist abgeholt, so wird es auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Gemeinde oder von ihrem Beauf-

tragen angebracht. Der Verfügungsberechtigte wird spätestens am Tage vor der Anbringung des Schildes hiervon benachrichtigt.

#### **§ 4**

#### **Ändern und Erneuern der Hausnummern**

Bei einer notwendigen Änderung oder Erneuerung von Hausnummern finden die §§ 1- 3 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

#### **§ 5**

#### **Kostentragung**

Die Kosten der Hausnummerierung (Schilder, gegebenenfalls einschließlich Anbringung) haben die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, dinglich Berechtigte) zu tragen.

#### **§ 6**

#### **Übergangsregelung**

Die Verfügungsberechtigten der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Hausnummer zugeteilt und das Schild ausgehändigt worden ist, haben das Schild bis zum 31. August 1988 anzubringen.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glonn, den 09. März 1989  
Marktgemeinde Glonn

Sigl  
1. Bürgermeister

Satzung vom 15.06.1988 und 1. Änderungssatzung vom 09.03.1989